

EUR 5.000.000.000

ANGEBOTSPROGRAMM

der

**RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

ZWEITER NACHTRAG

gemäß Art. 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und
gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz, jeweils in der geltenden Fassung

zum

BASISPROSPEKT

für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen
und für deren Zulassung zu einem Geregeltten Markt
vom 23. Mai 2013

Wien, am 22. Juli 2013

Raiffeisenlandesbank
Niederösterreich-Wien



Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 iVm. § 8a Abs. 1 KMG.

Zweiter Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz (KMG)

Dieses Dokument ist der Zweite Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 KMG (der „**Zweite Nachtrag**“) zum Basisprospekt der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen vom 23. Mai 2013 (der „**Basisprospekt**“).

Dieser Zweite Nachtrag ergänzt den Basisprospekt und sollte im Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich aller Nachträge sowie aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente gelesen werden, welche gemeinsam einen Basisprospekt im Sinne des § 7 KMG bilden. Dieser Zweite Nachtrag darf nur zusammen mit dem Basisprospekt verteilt werden.

Abkürzungen und Definitionen haben die im Basisprospekt definierte Bedeutung. In diesem Zweiten Nachtrag verwendete Seitenzahlen beziehen sich auf den Basisprospekt.

Rücktrittsrecht der Anleger gemäß § 6 Abs. 2 KMG

Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem Geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, müssen gemäß § 6 Abs. 1 KMG in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden. Betrifft der Prospekt ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, haben Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit gemäß § 6 Abs. 1 KMG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist (§ 6 Abs. 2 KMG).

Für die im Zweiten Nachtrag gemachten Angaben verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Zweiten Nachtrag gemachten Angaben ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, verantwortlich.

**Änderung des Abschnittes „ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/DEFINITIONEN“
(Seite 6-9)**

Die Absätze zu den Definitionen von „Capital Requirement Directive (CRD IV)“ und „Capital Requirements Regulation (CRR)“ auf Seite 6 werden durch folgende neue Absätze ersetzt:

„Capital Requirements
Directive (CRD IV)

Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.

Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die CRD IV bis zum 31. Dezember 2013 umzusetzen und ab diesem Zeitpunkt anzuwenden (Artikel 162). Es ist jedoch möglich, dass die CRD IV bis zum Ende der Gültigkeit dieses Basisprospekts nicht vom österreichischen Gesetzgeber umgesetzt wird.

Capital Requirements
Regulation (CRR)

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.

Diese Verordnung ist am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft getreten. Diese Verordnung gilt (mit wenigen Ausnahmen) ab dem 1. Januar 2014 (Artikel 521).“

Auf Seite 7 wird nach der Definition von „Depotgesetz“ folgende neue Definition eingefügt:

„EBA

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (*European Banking Authority*). Die EBA ist eine Agentur der Europäischen Union auf Rechtsgrundlage der EU-Ratsverordnung 1093/2010 vom 24. November 2010. Zentrale Aufgabe der EBA ist die Entwicklung europäischer Aufsichtsstandards (*Regulatory Technical Standards*), die den Rahmen für die weiterhin primär zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden bilden sollen.“

Die Absätze zu den Definitionen von „Tier 1 Kapital“ und „Tier 2 Kapital“ auf Seite 9 werden durch folgende neue Absätze ersetzt:

„Tier 1 Kapital	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff behandelt.
Tier 2 Kapital	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) sind in Artikel 62ff behandelt.“

**Änderung des Abschnittes „ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS“
(Seite 14-28)**

In der Rubrik B.17 „Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden“ auf Seite 18 wird der bestehende Absatz durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Moody’s Investor Service Ltd.
Bank Financial Strength
Rating (BFSR): D+
Long-term Issuer Rating: A2
Subordinated Debt Rating: Baa3
Outlook: Negative

Short-term Issuer Rating: P-1

Die letzte Ratingaktion durch Moody’s erfolgte am 19. Juli 2013. (Quelle: Moody’s Presseaussendung vom 19. Juli 2013)“

Änderung des Abschnittes „RISIKOFAKTOREN“ im Kapitel „Risiken in Bezug auf die Emittentin“ (Seite 29-42)

Im Risikofaktor „Risiko einer verstärkten Regulierung, insbesondere im Bereich der Kapital- und Liquiditätsanforderungen durch die erwartete Umsetzung von Basel III (Risiko durch die erwartete Umsetzung von Basel III)“ erfolgen folgende Änderungen:

Der zweite Absatz dieses Risikofaktors auf Seite 32 wird durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Zur Umsetzung von Basel III hat der Europäische Gesetzgeber am 26. Juni 2013 die Richtlinie 2013/36/EU über Eigenkapitalanforderungen („**CRD IV**“) und die unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („**CRR**“) erlassen, welche die derzeit in Kraft befindlichen regulatorischen Vorgaben ersetzen.“

Die Fußnote 3 auf Seite 32 wird durch folgende neue Fußnote 3 ersetzt:

³ „ Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die CRD IV bis zum 31. Dezember 2013 umzusetzen und ab diesem Zeitpunkt anzuwenden. Es ist jedoch möglich, dass die CRD IV bis zum Ende der Gültigkeit dieses Basisprospekts nicht vom österreichischen Gesetzgeber umgesetzt wird. Die CRR ist am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft getreten. Die Bestimmungen der CRR gelten (mit wenigen Ausnahmen) ab dem 1. Januar 2014.“

Der vierte Absatz dieses Risikofaktors auf Seite 32 wird durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Die Bestimmungen der angeführten Rechtsakte und Rechtsvorhaben gehören noch nicht zum Bestand des europäischen oder österreichischen Rechts oder sind derzeit noch nicht anzuwenden. Die angeführten Rechtsakte und Rechtsvorhaben könnten sich (i) negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken und (ii) einen negativen Einfluss auf die Rechtstellung der Anleihegläubiger haben. Es ist auch möglich, dass weitere und umfassendere Regulierungsvorschläge erarbeitet werden.“

Die Absätze unter der Zwischenüberschrift „Auswirkungen von CRD IV und CRR“ auf Seite 33 werden durch folgende neue Absätze ersetzt:

„Mit CRD IV und CRR will der Europäische Gesetzgeber insbesondere folgende Themen adressieren: Neudefinition des Eigenkapitalbegriffs, Erhöhung der Liquiditätserfordernisse, Einführung eines maximalen Leverage (Verhältnis von Kapital zu Risikopositionen), Neuberechnung von Kontrahentenrisiken, Einführung eines über die Mindestkapitalerfordernisse hinausgehenden Kapitalpuffers sowie von Sonderregelungen für systemrelevante Institute. Des Weiteren werden von CRD IV/CRR auch Maßnahmen zur Steigerung der Corporate Governance, der Transparenz und Beschränkungen in Bezug auf die Remuneration bestimmter Funktionen erfasst.“

Die CRR findet unmittelbare Anwendung auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen innerhalb der EU und ist daher auch in Österreich unmittelbar anzuwenden. Inhaltlich regelt die Verordnung in erster Linie jene Bereiche, durch die spezifische Regeln für die Ermittlung quantitativer Regelungsmechanismen vorgeschrieben werden sollen. Dies gilt insbesondere für Regelungen zu Mindesteigenkapital- und Liquiditätserfordernissen, Leverage-Ratio, Kapitalerfordernissen in Bezug auf Kontrahentenrisiken und Grenzen für Großkredite. Die CRR sieht insbesondere eine schrittweise Erhöhung der Mindestanforderungen für das Kernkapital (Common Equity Tier 1 Kapital) von derzeit 2% der risikogewichteten Aktiva („**RWA**“) auf 4,5% vor. Die Mindestanforderungen für das Tier 1-Kapital (Common Equity Tier 1 und Additional Tier 1) sollen von 4% auf 6% erhöht werden. Die Gesamtkapitalquote muss zumindest 8% betragen.

Die Einführung neuer Kapitalpuffer wird in der Richtlinie CRD IV geregelt und ist somit durch nationales Recht umzusetzen. Der Kapitalerhaltungspuffer von 2,5% der RWA soll in Zukunft als ein permanenter Kapitalpuffer beibehalten werden. Darüber sind insbesondere folgende zusätzliche Kapitalpuffer vorgesehen: (i) antizyklischer Kapitalpuffer von (in 0,25%-Schritten) bis zu 2,5% der RWA im jeweiligen Land, (ii) Systemrisikopuffer von (vereinfacht) 3% (ab 1. Jänner 2015) bis zu 5% (oder auch höher), (iii) Puffer von global systemrelevanten Instituten (G-SRI-Puffer) und (iv) Puffer von anderen systemrelevanten Instituten (O-SRI-Puffer).

Die Anrechenbarkeit von Eigenkapitalinstrumenten wird durch die CRR einem strengeren Regime unterworfen. Bestimmte bisher anrechenbare Komponenten der Eigenkapitalausstattung der Emittentin sind künftig nicht mehr in vollem Umfang als Eigenkapital anrechenbar.

Die Umsetzung von Basel III durch CRD IV und CRR führt auf europäischer und nationaler Ebene für die Emittentin zu Mehrbelastungen, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können. Die dargestellten Regelungen sind ab 1. Jänner 2014 anwendbar.“

Der erste Absatz unter der Überschrift „Eine Herabstufung des Ratings der Emittentin (Downgrading) kann Ihre Refinanzierungskosten erhöhen und damit Liquidität und Profitabilität beeinträchtigen (Risiko einer Ratingveränderung)“ auf Seite 36 wird durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Am 19. Juli 2013 hat Moody's Investor Service Ltd. („Moody's")⁵ das Finanzstärkerating der Emittentin (*Bank Financial Strength Rating* „BFSR“) von C- auf D+, das Rating für langfristige Verbindlichkeiten (Einlagen und Anleihen) von A1 auf A2 und das Rating für nachrangige Schuldverschreibungen von Baa1 auf Baa3 herabgesetzt.“

⁵ Moody's Investor Service Ltd. hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, (die „Ratingagentur-Verordnung“) registriert. Moody's Investors Service Ltd wird von der Finanzmarktaufsicht in Österreich („FMA“) als anerkannte externe Ratingagentur qualifiziert. Das von ihr ausgegebene Rating wird im Sinne des § 22a Abs 4 BWG und § 22c Abs 1 BWG anerkannt.

Änderung des Abschnittes „RISIKOFAKTOREN“ im Kapitel „Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen“ (Seite 43-52)

Im Risikofaktor „Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind Nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber anderen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen (Risiko von nachrangigen Schuldverschreibungen)“ erfolgen folgende Änderungen:

Auf Seite 46 wird nach dem ersten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:

„Die unter diesem Basisprospekt angebotenen nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegen nicht der für bestimmte sicherungspflichtige Einlagen oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen gesetzlich vorgesehenen Einlagensicherung nach § 93 BWG. Es besteht auch keine freiwillige Einlagensicherung für nachrangige Schuldverschreibungen. Im Fall der Insolvenz der RLB NÖ-Wien können Investoren daher nicht darauf vertrauen, dass eine gesetzliche oder freiwillige Einlagensicherung die ausfallende Investition in die Schuldverschreibungen ausgleicht.“

Auf Seite 46 wird der zweite Absatz durch folgende neue Absätze ersetzt:

„Bis zum 31. Dezember 2013 kann die Emittentin eigenes Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 16 BWG im Ausmaß von bis zu 10 % des jeweils begebenen Nachrangigen Kapitals erwerben. Bei enger Interpretation der dann vorrangig

geltenden Bestimmungen der CRR wäre vor jedem Erwerb von Nachrangigem Kapital durch die Emittentin die Zustimmung der FMA notwendig, wobei während der ersten fünf Jahre nach der Emission ein Rückkauf überhaupt unzulässig wäre.

Artikel 63 CRR bestimmt, dass nachrangige Schuldverschreibungen zu den Instrumenten des Tier 2 Kapitals zählen können und legt gleichzeitig Voraussetzungen für deren Anrechenbarkeit fest. Nach Artikel 63 lit b) CRR ist Voraussetzung, dass die Instrumente nicht vom emittierenden Institut selbst gekauft wurden. Nach Artikel 63 lit j) CRR ist Voraussetzung, dass „*die Instrumente [...] nur [...] zurückgekauft werden [können], wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 erfüllt sind und der Zeitpunkt der Emission [...] mindestens fünf Jahre zurückliegt*“, es sei denn, die aufsichtsrechtliche Einstufung ändert sich (Artikel 78 Abs 4 CRR). Artikel 77 CRR behandelt schließlich die Pflicht der Institute, für gewisse Handlungen zuvor „*um die Erlaubnis der zuständigen Behörde*“ anzusuchen. Die Bestimmung nennt als zustimmungspflichtige Handlungen (lit b) auch den Rückkauf von Instrumenten des Ergänzungskapitals.

Die zitierten Bestimmungen der CRR werfen Schwierigkeiten bei deren Auslegung auf und lassen auch die Interpretation zu, dass (i) vor jedem einzelnen tatsächlichen (einvernehmlichen wie einseitigen) Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin die Zustimmung der Aufsichtsbehörde benötigt wird und dass (ii) während der ersten fünf Jahre nach der Emission ein Rückkauf überhaupt nicht zulässig ist. Dies würde jede Form des Market Making für die nachrangige Schuldverschreibungen durch die RLB NÖ-Wien verunmöglichen. Dies könnte wiederum zu einer Verringerung der Marktliquidität führen.

Der Entwurf eines Aufsichtsstandards der EBA (*draft Regulatory Technical Standards on Own Funds [part 1]*) vom 5. Juni 2013 hält für Fälle des Market Making allerdings fest (Article 21), dass „*[i]n the case of a repurchase [...] for market making purposes, competent authorities may give their permission in advance [...] for a certain predetermined amount [...]*“. Nach dem Entwurf des EBA Aufsichtsstandards könnte die FMA somit vorab zustimmen, dass Tier 2 Kapital von der Emittentin auch vor Ablauf von fünf Jahren Laufzeit im Ausmaß von bis zu 10% des Volumens einer einzelnen Emission oder (falls niedriger) 3% des gesamten ausgegebenen Tier 2 Kapitals für Zwecke des Market Making zurückgekauft und selbst gehalten werden.

Welchen Weg die EBA und in weiterer Folge die FMA letztlich in Bezug auf das Market Making einschlagen werden, ist derzeit noch nicht vorherzusehen. Bei einschränkender Auslegung der Bestimmungen der CRR könnte das Market Making für eigene nachrangige Schuldverschreibungen in Zukunft durch die RLB NÖ-Wien ausgeschlossen sein. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fungibilität solcher Schuldverschreibungen haben und dazu führen, dass die Schuldverschreibungen nicht zu einem angemessenen Preis oder nur verzögert verkauft werden können.“

Im Risikofaktor „Änderungen des österreichischen oder in Österreich anwendbaren Rechts, sowie von ordnungspolitischen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und damit auf Nachrangige Schuldverschreibungen haben bzw. kann im Extremfall das eingesetzte Kapital zur Gänze verloren gehen (Risiko von Nachrangigen Schuldverschreibungen bei Rechtsänderungen)“ wird der dritte Absatz unter der Zwischenüberschrift „Gesetzliche Verlustbeteiligungspflicht“ auf Seite 47 durch folgende neue Absätze ersetzt:

„Zur Umsetzung von Basel III hat der Europäische Gesetzgeber am 26. Juni 2013 die Richtlinie 2013/36/EU über Eigenkapitalanforderungen („**CRD IV**“) und die unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („**CRR**“) erlassen, welche die derzeit in Kraft befindlichen regulatorischen Vorgaben ersetzen. Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die CRD IV bis zum 31. Dezember 2013 umzusetzen und ab diesem Zeitpunkt anzuwenden. Die Bestimmungen der CRR gelten (mit wenigen Ausnahmen) ab dem 1. Januar 2014.

Erwägungsgrund (45) der CRR hält fest, dass alle Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals eines Instituts, dessen Fortbestand nicht mehr gegeben ist, zur Gänze und dauerhaft abgeschrieben oder in hartes Kernkapital umwandelt werden sollten. Die Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, damit der zusätzliche Verlustauffangmechanismus für Eigenmittelinstrumente gilt, sollten als Teil der Anforderungen im Zusammenhang mit der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in das Unionsrecht aufgenommen werden. (Siehe dazu den Risikofaktor „Risiko einer verstärkten Regulierung, insbesondere im Bereich der Kapital- und Liquiditätsanforderungen durch die erwartete Umsetzung von Basel III (Risiko durch die erwartete Umsetzung von Basel III“ unter der Überschrift „Auswirkungen der Krisenmanagement-RL“). Werden bis zum 31. Dezember 2015 keine Rechtsvorschriften der Union erlassen, die vorschreiben, dass Kapitalinstrumente vollständig und dauerhaft abgeschrieben oder in Instrumente des harten Eigenkapitals umgewandelt werden können, wenn der Fortbestand eines Instituts nicht mehr gegeben ist, so soll nach Erwägungsgrund (45) der CRR die Kommission prüfen, ob eine solche Vorschrift in die CRR aufgenommen werden sollte.“

Die Fußnote 7 auf Seite 47 wird durch folgende neue Fußnote 7 ersetzt:

⁷ Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die CRD IV bis zum 31. Dezember 2013 umzusetzen und ab diesem Zeitpunkt anzuwenden. Es ist jedoch möglich, dass die CRD IV bis zum Ende der Gültigkeit dieses Basisprospekts nicht vom österreichischen Gesetzgeber umgesetzt wird. Die CRR ist am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft getreten. Die Bestimmungen der CRR gelten (mit wenigen Ausnahmen) ab dem 1. Januar 2014.“

Änderung des Abschnittes „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ im Kapitel „Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin“ (Seite 53-56)

Die Absätze unter der Überschrift „Rating“ bis zur Zwischenüberschrift „Hinweise“ auf Seite 56 werden durch folgende neue Absätze ersetzt:

„Die Ratingeinstufung der Emittentin durch die Agentur Moody’s Investor Service Ltd. („Moody’s“) lautet wie folgt:

Bank Financial Strength Rating (BFSR):	D+
Long-term Issuer Rating:	A2
Long-term Bank Deposit Rating:	A2
Subordinated Debt Rating:	Baa3
Outlook:	Negative
Short-term Issuer Rating:	P-1
Short-term Bank Deposit Rating:	P-1

Die letzte Ratingaktion durch Moody’s erfolgte am 19. Juli 2013. (Quelle: Moody’s Presseaussendung vom 19. Juli 2013)“

Änderung des Abschnittes „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ im Kapitel „Angaben von Seiten Dritter“ (Seite 74-75)

Der erste Absatz im Kapitel „Angaben von Seiten Dritter“ auf Seite 74 wird durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Das in Kapitel „Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin“ aufgenommene Rating der Emittentin stammt aus der von Moody’s Investors Service Ltd. am 19. Juli 2013 veröffentlichten Presseaussendung.“

Änderung des Abschnittes „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE I: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FIXER VERZINSUNG (MIT EINEM ODER MEHREREN FIXEN ZINSSÄTZEN)“ (Seite 76-86)

Der erste Absatz unter der Zwischenüberschrift „Hinweise an die Inhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen“ auf Seite 78 wird durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Die Emissionsbedingungen wurden unter Berücksichtigung der erwarteten Umsetzung der Capital Requirements Directive IV (CRD IV) in Österreich und des Inkrafttretens der Capital Requirements Regulation (CRR) in Österreich erstellt.

„CRD IV“ meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG in der geltenden Fassung.

„CRR“ meint die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 in der geltenden Fassung.“

Änderung des Abschnittes „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE II: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN (EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG“ (Seite 87-103)

Der erste Absatz unter der Zwischenüberschrift „Hinweise an die Inhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen“ auf Seite 89 wird durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Die Emissionsbedingungen wurden unter Berücksichtigung der erwarteten Umsetzung der Capital Requirements Directive IV (CRD IV) in Österreich und des Inkrafttretens der Capital Requirements Regulation (CRR) in Österreich erstellt.

„CRD IV“ meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG in der geltenden Fassung.

„CRR“ meint die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 in der geltenden Fassung.“

FERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN GEMÄSS KMG

Die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern.

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

(als Emittentin)

Dr. Martin Hauer
Prokurist

Jochen Bonk
Prokurist

Wien, 22. Juli 2013